



Fraktion Lehrte

Freie Wählergemeinschaft Immensen

Gruppe im Rat der Stadt Lehrte

Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens
Vorsitzender

Osterstraße 10
31275 Lehrte

Telefon: 05132 / 22 03
Telefax: 05132 / 50 20 57
Mobil: 0175 / 5 99 39 23

Antrag der Gruppe der CDU und FWG im Rat der Stadt Lehrte

„Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lehrte“

Die Lebens- und Wohnqualität der Bürgerinnen und Bürger wird im Wesentlichen von der empfundenen Sicherheit und Ordnung in ihrer Stadt bestimmt. Dabei sind diese elementaren Dinge nicht nur für die Entwicklung der Stadt Voraussetzung sondern auch von erheblicher Bedeutung für die ortsansässige Wirtschaft.

Vandalismus, illegale Graffitis, Ansammlungen von Personen mit Verwahrlosungstendenzen und mangelnde Sauberkeit in öffentlichen Räumen gefährden das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsempfinden und sind Indikatoren eines gestörten Ordnungsgefühls. Prioritäres Ziel ist in diesem Sinne eine saubere und helle Stadt.

Es ist deshalb unverzichtbar, sich dieser Aufgabe zum einen durch die Inkraftsetzung einer **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** in der Stadt Lehrte (**Straßenordnung**) zu stellen, zum anderen, Wertevorstellungen, wie z.B. „das gehört sich einfach nicht“, als Spielregeln für das Zusammenleben der Menschen zu aktivieren, zu vermitteln und vorzuleben. Ziel der Verordnung darf es nicht sein, Minderheiten oder sozial Schwache zu verdrängen oder auszugrenzen, sondern vielmehr durch das Aufstellen des Regelwerkes nachhaltig das Sicherheits- und Ordnungsgefühle der Bürger zu stärken. Dabei kann eine solche Verordnung aber nur als hilfreicher Teil und eben als Rechtsgrundlage eines zielgerichteten Gesamtkonzeptes betrachtet werden.

Brennpunkte, durch die das öffentliche Empfinden von Sicherheit und Ordnung immer wieder gestört werden, sind, um nur einige zu nennen, der Bereich vor dem Kurt-Hirschfeld-Forum, der Rathausvorplatz, das Neue Zentrum im Eingangsbereich zum Bahnhofstunnel, die Große Moorstraße im Bereich der DROBEL oder die Bahnhofstraße, aber auch bestimmte Bereiche der Ortschaften wie z.B. am Arpker Dorfteich oder dem Ahltener Barnstorfplatz.

Störungen der öffentlichen Ordnung in diesen Bereichen sind zumeist mit dem übermäßigen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verbunden und gehen nicht selten einher mit Pöbeleien, Gegröle oder Vermüllung der näheren Umgebung. Auch durch freilaufende Hunde wird bei vielen Bürgern ein Unsicherheitsgefühl verursacht. Entsprechende negative Presseberichte sind und waren die Folge und dem Gesamterscheinungsbild der Stadt abträglich.

Die bisher geschaffenen Regularien, wie die Satzung über die Nutzung des Lehrter Stadtparks, greifen nicht flächendeckend für den Bereich der Gesamtstadt Lehrte. Auch das geforderte Regelwerk für die Nutzung der zukünftigen Jugendplätze – **siehe Berichterstattung im Anzeiger vom 17.04.2008** - oder eine geplante Verordnung für die Benutzung der Grünflächen in Lehrte – **Berichterstattung im Anzeiger vom 29.04.2008** -,



Gruppe im Rat der Stadt Lehrte

werden eher nur punktuell als Maßnahme greifen und haben die Gruppe der CDU/FWG veranlasst, jetzt politisch tätig zu werden.

Gar nicht gegriffen hat die Maßnahme der Verwaltung, im März 2008 am Arpker Dorfteich Stadtparkschilder mit dem Hinweis auf den Leinenzwang für Hunde aufzustellen, da die als Rechtsgrundlage auf den Schildern angegebene Stadtparkordnung laut Satzung eben nur für den Stadtpark in der Kernstadt gilt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.04.2008 wurde durch den Leiter des Polizeikommissariates Lehrte, Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar Bode, im Zusammenhang mit der Diskussion um die geplanten Jugendplätze gefordert, entsprechende rechtsverbindliche Regelwerke zu erlassen, auf deren Grundlage neben der Verwaltungsbehörde auch die Polizei einschreiten und handeln kann.

Aber auch andere Bereiche, in denen sich immer wieder Störungen des gedeihlichen Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger entwickeln können, sind vorhanden. Es kann ihnen aber aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen entweder gar nicht oder nur mit fundiertem Wissen um Spezialgesetze begegnet werden.

- z.B. Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren,
 - Von Anliegergrundstücken ausgehende abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (z.B. durch Eiszapfen, Sträucher, etc.),
 - Lagern und Übernachten in öffentlichen Verkehrsräumen,
 - Abbrennen von Feuern,
 - Schutz von öffentlichen Anlagen und deren Benutzer,
 - Gebrauch von motorbetriebenen Gartengeräten in den so genannten Ruhezeiten,
 - Bereitstellung von Müll,
 - Belästigung der Allgemeinheit,

um nur einige zu nennen

Um den Problemfeldern, die das Sicherheits- und Ordnungsempfinden der Bürgerinnen und Bürger der Gesamtstadt Lehrte stören können, zu begegnen, ist es deshalb unerlässlich, dass der Rat der Stadt Lehrte wieder eine „**Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**“, eine so genannte „Straßenordnung“, beschließt. Wieder deshalb, weil es eine solche in Lehrte schon einmal als Rechtsgrundlage für



Fraktion Lehrte

Freie Wählergemeinschaft Immensen

Gruppe im Rat der Stadt Lehrte

Verwaltungshandeln gab – beschlossen durch den Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom **29.02.1984**. Aufgrund der Änderung des damals gültigen Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) im Jahre 1992 in das so genannte Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (NgefAG), wurde der Straßenordnung jedoch die Rechtsgrundlage entzogen.

Aufgrund des Gesetzesvorbehaltes muss nämlich jede belastende Maßnahme auf einem Gesetz beruhen. Ein solches Gesetz ist das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Durch die Neufassung vom 11. Dezember 2003 wurde der Ordnungsbegriff in das Gefahrenabwehrrecht wieder mit aufgenommen.

Gemäß **§ 1** in Verbindung mit **§ 55** des Nds. SOG werden die Verwaltungsbehörden zur Abwehr abstrakter Gefahren zum Erlass von Verordnungen für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks ermächtigt, um damit dem Eintritt konkreter Gefahren schon im Vorfeld entgegenwirken zu können.

Eine solche Maßnahme ist z.B. der Erlass einer „**Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**“ im Bereich der Stadt Lehrte.

Die Gruppe der CDU und FWG im Rat der Stadt Lehrte beantragt aus den vorgenannten Gründen und der gegebenen Rechtsgrundlage deshalb Folgendes:

„Der Rat der Stadt Lehrte möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt eine Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Hoheitsbereich der Stadt Lehrte zu erlassen.“